

Review

Revue générale de droit international public,

Bd. XVIII

Strupp, Karl

in: Literatur | Archiv des öffentlichen Rechts |

Archiv des öffentlichen Rechts - 30 | Periodical

6 page(s) (318 - 323)

wird. Hingewiesen sei endlich noch auf den Ergänzungsband, enthaltend eine Reihe wichtiger völkerrechtlicher Urkunden, die mir bei eigenen Studien nicht unwichtige Dienste geleistet haben.

Frankfurt a. M.

Dr. Strupp.

Revue générale de droit international public, tome XVIII, 1911, 606 p. + 42 p. documents.

Daß FRIED, der anerkannte Führer und Vorkämpfer des Pazifismus, das Institut der Schiedsgerichtsbarkeit, solange nicht die organisierte Staatenwelt besteht, nicht ohne einen gewissen Pessimismus betrachtet, kann nicht wundernehmen. Hält man mit ihm („le rôle de l'arbitrage et l'organisation internationale“ p. 1—22) den Krieg für ein Symptom der „internationalen Anarchie“, die Schiedsgerichtsbarkeit für ein solches der internationalen Ordnung, und befindet sich die Welt zurzeit, da die „internationale Ordnung“, d. h. die organisierte Völkergemeinschaft, noch nicht besteht, in einem Zustand der Anarchie, so kann ja, scheint es, für das Schiedsgerichtswesen kein Platz sein. Auf den ersten Blick wirkt diese Antithese bestechend; an den realen Tatsachen muß sie scheitern. Denn nicht erst dann vermag die Schiedsgerichtsbarkeit volle (präventive) Wirksamkeit zu erlangen, wenn die Staatenwelt mit einer Organisation begabt auftritt, sondern es beweist die bewundernswürdige und von F. gar nicht geleugnete Entwicklung des Instituts, welche segensreichen Wirkungen im Sinne einer Verhütung von Feindseligkeiten (Casablanca-, Manubafall!) es schon heute entfalten kann. Nur soviel über die Grundidee der Schrift, im einzelnen möchte ich mich nur noch gegen die Auffassung F.'s wenden, wenn er in der einmal organisierten Staatenwelt eine Sanktion der Entscheidung der Schiedsgerichte für überflüssig hält. Vermeidet er damit auch geschickt das Dilemma, in das andere, z. B. INTERNOSCIA, geraten, wenn sie als Mittel der Verwirklichung der Schiedssprüche eine Bundesexekution, d. h. nichts anderes als eine Durchführung manu militari, als ultima ratio bezeichnen, so spricht andererseits die Geschichte der Staatenbünde des XIX. Jahrhunderts nicht gerade für die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung des Friedschen Gedankens.

Einen Beitrag zu der Frage, ob bei der Abtretung eines bestimmten Gebietes auch sämtliche darauf bezüglichen Dokumente an den Erwerberstaat übergeben werden müssen, bietet MAY in seinem, auch geschichtlich interessanten Aufsatz „la saisie des archives du département de la Meurthe pendant la guerre de 1870/71“ (p. 23—36). Er postuliert, daß im Zweifel nur für die Verwaltung und die Rechtspflege bedeutsame Urkunden übergeben werden und im übrigen aus wissenschaftlichen Gründen Dokumente historischen Inhalts an ihrer bisherigen Stätte belassen werden sollen, eine Auffassung, der ich nur mit Einschränkungen zustimmen vermag.

ALVAREZ, der Verfasser des verdienstlichen, leider auf dem Kontinent

viel zu wenig bekannten „droit international américain“ (1910) und neuestens der „Codification du droit international“ (1912) behandelt in einem Aufsatz „la doctrine de Monroe à la quatrième conférence pan-américaine“ (p. 37—44) den auf der IV. panamerikanischen Konferenz gestellten Vorschlag Brasiliens, die Monroedoktrin in ihrer ursprünglichen (noch nicht durch die Hegemoniebestrebungen der Vereinigten Staaten verwässerten) Form, wie sie in der Botschaft des Präsidenten Monroe vom 2. XII. 1823 enthalten ist, zum amerikanischen Völkerrechtssatz zu erheben — ein Vorschlag, der an Modifikationsversuchen Chiles gescheitert ist. — In diesem Zusammenhang mögen zugleich noch einige weitere Abhandlungen Erwähnung finden, die sich mit amerikanischen Verhältnissen beschäftigen. Hierzu gehört ROBERTS Aufsatz „les fortifications du canal de Panama par les Etats-Unis au point de vue japonais“ (p. 89—92), der die Ansicht des bekannten japanischen Völkerrechtslehrers ARIGO wiedergibt, nach dem die Neutralität des Kanals, da sie nur auf dem II. Hay-Panncefote-Vertrag vom 18. XI. 1901 beruhe, als rein relative bezeichnet werden müsse — eine Frage, die, soweit man die Neutralität nur auf den Vertrag basiert, selbstverständlich ist, aber wohl die weitere Frage ungelöst läßt, ob ein, zwei freie Meere verbindender und dem Weltverkehr gewidmeter Kanal nicht seiner Natur nach als neutral angesprochen werden muß<sup>5</sup>. — Die, ebenso wie die panamerikanische Union (vergl. dazu meine Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, II, 114 ff.)<sup>6</sup> in Europa viel zu wenig beachtete zentral-amerikanische Union mit ihrer Tendenz, durch allmähliche Schaffung von Verwaltungs- und Rechtspflege-Gemeinschaften einen engen Zusammenschluß der verschiedenen Staaten herbeizuführen, behandelt REY (l'Union centre-américaine p. 69—89). Besonders eingehend bringt er die Geschichte des Bureau international, das durch die kleinlichen Eifersüchteleien einiger Staaten auf dem Kongreß von 1910 lediglich zu einer Studienkommission herabgedrückt worden ist, zur Darstellung. — In einer kleinen Arbeit „l'immigration japonaise aux Etats-Unis, traité de commerce du 21 février 1911 entre les Etats-Unis d'Amérique et le Japon. Déclaration du 21 février 1911 de l'ambassadeur du Japon à Washington“ (p. 675—684) habe ich endlich, nach einem Ueberblick über die Geschichte der japanischen Einwanderung in die Vereinigten Staaten, an der Hand des neuen Handelsvertrags vom 21. II. 1911 und der „Erklärung“ des japanischen Botschafters in Washington vom gleichen Tag nachzuweisen versucht, daß auch heute noch die Beschränkung der japanischen Abwanderung nach der Union auf verträglichem Grundlage beruht.

Das Vorbild des panamerikanischen Bureaus in Washington hat in den

<sup>5</sup> Vgl. übrigens hierzu NYS, Droit international, I (1912) p. 516, 517.

<sup>6</sup> Das Verdienst, sie in Europa weiteren Kreisen bekannt gemacht zu haben, gebührt wohl ALFRED FRIED (Pan-Amerika 1910).

Vereinigten Staaten zu dem Antrag geführt, der III. Friedens-Konferenz die Schaffung eines Welt-Bureaus im Haag — das gegenüber dem panamerikanischen mit Rücksicht auf die Monroe-Doctrin aber keine Kompetenzen haben soll! — zu empfehlen. Mit diesem Plane beschäftigt sich PERRIN-JAQUET „projet pour la création d'un Bureau général international permanent“ (p. 216—87). Gedacht ist dieses als Sammel- und Auskunftsstelle für alle Dokumente völkerrechtlicher Natur, als Studien-Kommission zur Vorbereitung neuer Konferenzen und als Zentralinstanz aller vorhandenen völkerrechtlichen Unionen, die nur als Departements figurieren sollen. Man muß den — übrigens nicht mehr neuen und vor allem von NIPPOLD schon in den neunziger Jahren energisch verfochtenen — Gedanken einer Auskunfts- und Sammelstelle freudig begrüßen. Dagegen ist der Vorschlag einer Studienkommission deshalb nicht bedenkenfrei, weil das Bureau — zusammengesetzt aus einem periodisch sich versammelnden conseil directeur, der aus sämtlichen im Haag akkreditierten Diplomaten unter dem Vorsitz des Ministers des Auswärtigen und einem directeur général mit dem nötigen Hilfspersonal zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestehen soll — in dieser Zusammensetzung, wie P. mit Recht betont, für die Bearbeitung vieler Fragen ungeeignet erscheinen dürfte. Doch wäre es meines Erachtens einer Prüfung wert, ob nicht die Bedenken, die sich aus dem Mangel des Vorhandenseins von Spezialisten z. B. auf dem Gebiet des öffentlichen Seerechtes ergeben, nicht evtl. durch Beiordnung von Sachverständigen (ich denke hierbei als Analogon an die „nichtständigen“ durch besondere Kenntnis des nationalen Rechts ausgezeichneten Richter des thüringischen Oberverwaltungsgerichts) beheben ließe. Die Vereinheitlichung der bestehenden Unionen wäre gleichfalls wünschenswert, nur dürfte sich als Sitz für das Zentralbüro das in der neutralen Schweiz belegene Bern, in dem ohnedies schon eine Reihe „Büros“ bestehen, mehr empfehlen als das im Krieg verhältnismäßig exponierte Haag. —

Die Auffassung, daß das Wesen der Völkerrechtsgemeinschaft metajuristisch-naturrechtlich nicht erklärt werden kann, beginnt allmählich an Anhängern zu gewinnen. MAX HUBER hat vor einigen Jahren in einem Aufsatz im Jahrbuch des öffentlichen Rechts die Anschauung bekämpft, die das Völkerrecht auf die Staaten europäischer oder doch ihr nahestehender Zivilisationen beschränken will; OTFRIED NIPPOLD hat schon in seinem „völkerrechtlichen Vertrag“ S. 11 und in einem Aufsatz in der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht (Jahrgang 1908 S. 456) dagegen Front gemacht und insbesondere den Begriff des zivilisierten Staats als Tautologie bezeichnet. Ihnen gesellt sich nun CAVAGLIERI zur Seite<sup>7</sup>. In seiner be-

<sup>7</sup> Die Abhandlung MAX HUBERS scheint er bei der Abfassung der Arbeit nicht gekannt zu haben, wenigstens habe ich nirgends einen Hinweis auf sie gefunden.

deutsamen Studie „la conception positive de la société internationale“ (p. 259/92) spricht sich der Florentiner Völkerrechtslehrer nach scharfer Ablehnung naturrechtlicher Auffassungen dahin aus (p. 263): „ . . . . . à l'examen d'une méthode rigoureuse, l'affirmation de l'universalité du droit international exige la démonstration de l'existence tout au moins de quelques-unes des règles de cet ordre juridique qui soient obligatoires pour tous les Etats de l'univers en tant qu'ils ont contribué par des traités ou par des coutumes à leur formation ou qu'ils y ont adhéré d'une manière certaine. La doctrine moderne aurait donc dû partir du principe fondamental, selon laquelle la sphère d'application de chaque règle du droit international se mesure au nombre des Etats qui la reconnaissent ouvertement et avec ce critérium, rechercher, s'il y a des règles, coutumières ou conventionnelles, également reconnues par tous les Etats de l'univers. Il est entendu que cette recherche ne s'applique qu'aux Etats qui entretiennent des relations internationales continues et régulières auxquelles une discipline juridique est nécessaire. Ceci, toutefois, nous amène, en pratique, à étendre le même examen à tous les Etats indistinctement, sans tenir compte des différences de constitution ou de civilisation, à raison de l'impossibilité ou l'on est de concevoir, à notre époque, un Etat vivant complètement en dehors du commerce et partant du droit international. Au cas où cette recherche aurait donné un résultat affirmatif, la doctrine aurait été ramené par d'autres voies à la these traditionnelle de l'universalité de la société et du droit international. Les différentes sociétés juridiques correspondant aux sphères d'obligation des diverses règles de droit international auraient toutes été réunies et comprises dans un cercle unique d'étendue universelle, constitué par un certain nombre de principes juridiques communes à tous les Etats“. Ich habe geglaubt, diese Stelle auch im beschränkten Rahmen einer Besprechung wörtlich wiedergeben zu müssen, bildet sie doch den Kern der ganzen Abhandlung CAVAGLIERIS. Aus ihr erhellt einmal die — in der Abhandlung weiter ausgeführte — prinzipielle Zulässigkeit des Beitritts aller Staaten, d. h. aller organisierten, seßhaften Nationen zur Völkerrechtsgemeinschaft und die Anerkennung des Nebeneinanders der von TRIEPEL in seinem „Völkerrecht und Landesrecht“ so scharf ausgearbeiteten Begriffe „partikuläres“ und „universelles“ Völkerrecht. In letzterer Hinsicht ist es ganz besonders hervorzuheben, daß der Verfasser die Existenz eines universellen Völkerrechts bejaht. In der Tat gibt es neben den zahlreichen Gebieten partikulären Völkerrechts (hierunter fallen z. B. — und insoweit sind die Ausführungen Cs. zu modifizieren — die zahlreichen Sätze des angloamerikanischen Völkerrechts) eine ganze Anzahl von Prinzipien, deren Anerkennung dem Wesen des Völkerrechts immanent ist. Es gehören hierzu einmal einige der sogen. „Grundrechte“ (Anerkennung der Rechtssubjektivität aller zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörender Staaten, deren Gleichheit, deren Unverletzlichkeit), die ich bereits im vorigen Jahre

in der Besprechung des de Louterschen Werkes „Het stellig Volkenrecht“ (vgl. Arch. Oe. R. XXVIII 405) als durch Gewohnheit zu Universalvölkerrecht erstarkte Sätze bezeichnet habe<sup>8</sup>. Ihre Anerkennung war, wie ich hinzufügen möchte, die Geburtsstunde des Völkerrechts, die, als reine Tatsache, ebensowenig juristisch fixiert werden kann, wie die Entstehung eines Staates. Auf die Ausführungen C.s im einzelnen einzugehen, verbietet der Zweck der Besprechung. Eine Abhandlung, die in die Tiefe der völkerrechtlichen Grundbegriffe eindringen will, wird an seinem Aufsatz nicht vorübergehen können.

„Le transfert à la Belgique de l'Etat indépendant du Congo“ betitelt sich eine noch unvollendete Abhandlung von Delpech und Marcaggi (p. 105 bis 163). In ihr ist bis jetzt nur der, an die angebliche Verletzung der Handelsfreiheit im Kongobecken durch die Begründung und Verleihung von Monopolen seitens der Regierung des Kongostaates anknüpfende Streit, und der Protest des offiziellen und inoffiziellen Englands gegen die an den Eingeborenen verübten Grausamkeiten dargestellt.

Die Finanzen von San-Domingo und die amerikanische Kontrolle (S. 401 bis 449, 499—583) behandelt de Rosa in einem gleichfalls noch unvollendeten Aufsatz. Die beiden bis jetzt erschienenen Kapitel beschäftigen sich mit der wirtschaftlichen und politischen Lage Domingos vor der Einrichtung der amerikanischen Kontrolle und mit den Gründen, die jene herbeigeführt haben.

Zwei Schriftsteller behandeln Entscheidungen des Haager Schiedsgerichts. Während SCELLE den Orinokofall darstellt (p. 164—202) und an der Entscheidung eine wohl etwas zu herbe Kritik übt, wendet sich ROBIN mit Recht gegen das unjuristische Urteil im Savarkarfall (p. 303—352).

In seiner, auch für die Erfassung des Begriffes „Völkerrechtssubjekt“ wertvollen Abhandlung „Quelques idées sur la condition internationale de la papauté“ (p. 589—620) behandelt GIDEL die Frage, ob auch nach den Ereignissen des Septembers 1870 und dem Garantiegesetz noch von einer Rechtssubjektivität des Papstes gesprochen werden darf. Er glaubt, diese Frage bejahen zu dürfen. Zwar erkennt auch er an, daß nach dem Ende des Kirchenstaates ein „normales“ Völkerrechtssubjekt nicht mehr vorhanden war; wohl aber hätten die „normalen“ Subjekte, d. h. die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft, ein „artifizielles“ mit konstitutiver Wirkung ge-

---

<sup>8</sup> Gegenüber dem Vorwurfe, den man mir gemacht hat, ich erkenne doch Grundrechte des Völkerrechts an, möchte ich nachdrücklich betonen, daß ich sie nicht für den Grundrechten analoge Gebilde ansehe, wie sie das Verfassungsrecht vieler Staaten nennt. Vielmehr dürfte sich aus den obigen Darlegungen ergeben, daß ich nur den Namen beibehalten sehen möchte, weil sie sich durch ihre universelle, unbestrittene Geltung von anderen Völkerrechtssätzen wesentlich unterscheiden.

schaffen, wie es denn in ihrer Macht stände, künstliche Rechtsgebilde ins Leben zu rufen, die in bestimmten Beziehungen als Völkerrechtssubjekte behandelt werden könnten. Letzteres ist meines Erachtens richtig; denn wie, um den von G. angeschnittenen Gedanken fortzuführen, das staatliche Recht natürlichen Personen Subjektsqualität entziehen kann (man denke an den *servus* und die entsprechenden Formen der germanischen und anderer Rechte) und wie es andererseits in seiner Macht steht, auch anderen Gebilden (Anstalten, Vereinen etc.) Rechtssubjektivität zu verleihen, so können auch die Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft Gebilde, ja sogar Einzelpersonen durch eine entsprechende ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zu Völkerrechtssubjekten erheben mit der Wirkung, daß diese je nach dem Umkreis der an der Vereinbarung beteiligten Staaten für einen engeren Kreis oder für die gesamte Völkerrechtsgemeinschaft als Subjekte erscheinen. Der Nachweis für den konkreten Fall ist aber G. nicht gelungen, wie es dann weiter unzutreffend ist, wenn er annimmt, daß auch ein Staat von der einmal getroffenen Vereinbarung zurücktreten könne. Zwar kann kein Staat als unabhängiges Wesen gezwungen werden, ein derartiges „artifizielles“ Subjekt anzuerkennen; ist aber eine solche Anerkennung erfolgt, so kann er ohne Zustimmung der übrigen Teilnehmer an der Vereinbarung auch nicht der freiwillig geschaffenen „Person“ die Subjektsqualität wieder entziehen.

Von den weiteren Abhandlungen seien noch genannt POLITIS' Aufsatz „*Loi et coutume de la guerre sur terre*“ (*L'interprétation anglaise de l'article 23 h du règlement de la Haye*“ (p. 249—259), in der er zutreffend die schiefe Auffassung der britischen Regierung, auch nach der zweiten Haager Akte könnten Schuldverhältnisse Privater durch einen Krieg suspendiert oder gar zerstört werden, zurückweist; Dupuis' Abhandlung „*La discussion de la déclaration de Londres au Parlement britannique*“ (p. 369—400) und desselben Bericht (p. 621—653) über die Madrider Session (1911) des Instituts für Völkerrecht. (Behandlung der Seeminenfrage, der Wasserläufe, Kodifikation des Luftrechts). Das Luftrecht behandelt Sperl unter völker-, verwaltungs-, straf- und zivilrechtlichen Gesichtspunkten (473—491). Hingewiesen sei endlich noch auf den interessanten Aufsatz SCELLES „*La question du chemin de fer du Gotthard*“ (p. 44—69), NEUMEYERS „*Droit international administratif*“ (p. 492—99) sowie die verschiedenen Arbeiten WAULTRINS, die einzelne Fragen des öffentlichen Seerechts der Gegenwart behandeln. [*La mer blanche est-elle une mer libre?* (p. 94—99); *de la condition internationale de la Nouvelle Zemble* (p. 359—63), *l'affaire des privilèges de Kiberg* (p. 457—466)].

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.